

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17. Januar 2006

Betrugsgefahren bei Internetnutzung und Internethandel

Die Polizei beobachtet große Steigerungsraten beim Betrug im Online-Handel. Häufig wird die Ware bei Internet-Auktionen gar nicht oder stark fehlerhaft geliefert. Andererseits gibt es Betrüger, die Ware ordern und mit Hilfe von Tricks nicht bezahlen. Wirklich wirksam schützen kann man sich bei diesen auf Vertrauen basierenden Geschäften nur sehr gering. „Wer betrügen will, dem gelingt das meistens auch.“

Allerdings müssen Internetbetrüger auch fest damit rechnen, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Aufklärungsquote ist in diesem Bereich sehr hoch.

Stark zu schaffen macht den Ermittlern aber auch gegenwärtig das „Phishing“, bei dem sich Internet-Betrüger den Zugang zu Online-Konten von Bankkunden ergaunern. Diese werden meist durch vorgebliche E-Mails von der Bank auf gefälschte Webseiten gelotst, wo sie ihre Geheimzahl eingeben sollen, oder aber die Zugangsdaten werden auf andere Weise, z. B. mittels so genannter Trojaner, erschlichen. Bevor der Kunde reagieren und sich schützen kann, haben die Betrüger oft große Geldbeträge abgehoben und auf Konten von Hintermännern transferiert.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat die Polizei in Bremen und Bremerhaven ergriffen, um im Bereich der Computerkriminalität, z. B. bei Internethandel oder Online-Banking, Straftäter zu ermitteln?
2. Inwieweit werden in diesem Bereich Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen von der Polizei durchgeführt?
3. Sind die Anbieter der Internetplattformen, über die Verkäufe oder Käufe stattfinden, verpflichtet, die Identität der Akteure zu prüfen?
4. Wie werden Internet-Verkäufe im gewerblichen Sinne, die den Finanzbehörden gegenüber nicht angegeben werden, strafrechtlich gewürdigt?
5. Wer überprüft in Bremen die gewerbsmäßigen Verkäufer, z. B. so genannte Power-Seller, ob sie gewerblich angemeldet und damit umsatzsteuerpflichtig sind?

Erwin Knäpper, Rolf Herderhorst,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 7. März 2006

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage thematisiert zwei Phänomene, die kriminologisch der IuK-Kriminalität zugeordnet werden. Diese umfasst im Kernbereich alle Straftaten, bei denen Elemente der EDV in den Tatbestandsmerkmalen (z. B. § 263 a StGB; Computer-

betrug) enthalten sind, bezieht darüber hinaus aber auch Delikte wie Waren- und Warenkreditbetrug ein, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik (IUK) zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wird.

Bei den in der Anfrage genannten Betrugsdelikten im Rahmen der Internet-Auktionen handelt es sich im Wesentlichen um Straftaten des Waren- und Warenkreditbetruges. Beim Warenbetrug verspricht der Täter, Ware zu liefern, was er aber nicht oder nur in minderer Qualität tut, mit dem Ziel, die Bezahlung zu erlangen. Dagegen zielt der Täter beim Warenkreditbetrug auf die Erlangung der Ware ohne Gegenleistung oder mit geringer Anzahlung ab. Beide Deliktsarten können sowohl in Form der persönlichen Geschäftsabwicklung als auch unter Nutzung des Internets in der wie in der Anfrage beschriebenen Weise begangen werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist Fallzahlen über Straftaten des Waren- und Warenkreditbetruges bis 2005 aus, ohne dabei in einzelne Tatbegehungsweisen (z. B. Internetnutzung) zu untergliedern. Insofern bilden die folgenden Fallzahlen der letzten Jahre nur einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Entwicklung der hier thematisierten Kriminalitätsform. Dennoch ist, wie im gesamten Bundesgebiet, auch der Anstieg in Bremen zu einem erheblichen Teil auf betrügerische Geschäfte im Internet zurückzuführen.

Delikt: Waren- und Warenkreditbetrug¹⁾

Land Bremen				Bremen				Bremerhaven			
2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004
1.573	1.633	2.059	2.511	1.350	1.267	1.450	1.948	223	366	609	563

Seit 2005²⁾ werden Straftaten des im Zusammenhang mit dem Internet stehenden Waren- und Warenkreditbetruges in der PKS gesondert erfasst, so dass in Zukunft eine detailliertere Analyse möglich sein wird.

Beim „Phishing“ handelt es sich um ein aus „Password“ und „fishing“ zusammengesetztes Wort, welches das täterseitige „Angeln“ von vertraulichen Daten wie Passwörter, Zugangsdaten oder Kreditkartennummern beschreibt, wobei der Inhaber seine Daten freiwillig preisgibt.

Verwendet der Täter die Daten unbefugt und verursacht dadurch bei einem anderen einen Vermögensschaden, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird diese Tathandlung neben anderen Alternativen vom Tatbestand des Computerbetrugs gemäß § 263 a Strafgesetzbuch erfasst. Da die PKS bis 2005 nur Fallzahlen zum gesamten Computerbetrug ausweist, können die Daten hierzu ebenfalls nur einen Anhaltspunkt für die Entwicklung dieses ausschließlich auf das Internet bezogenen Deliktes darstellen.

Delikt: Computerbetrug § 263 a StGB³⁾

Land Bremen				Bremen				Bremerhaven			
2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004	2001	2002	2003	2004
152	102	158	158	55	51	82	124	97	51	76	34

Wie beim Waren- und Warenkreditbetrug werden seit 2005 die im Zusammenhang mit dem Internet stehenden Straftaten des Computerbetruges in der PKS gesondert erfasst.

1. Welche Maßnahmen hat die Polizei in Bremen und Bremerhaven ergriffen, um im Bereich der Computerkriminalität, z. B. bei Internethandel oder Online-Banking, Straftäter zu ermitteln?

Delikte des Waren- und Warenkreditbetruges werden bei der Polizei Bremen in den Polizeikommissariaten bearbeitet. Mit Umsetzung der zurzeit in der Planung befindlichen Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung in der Kriminalitätsbekämpfung ist vorgesehen, die Ermittlungstätigkeit zu diesem Deliktsfeld zusammenzufassen und in die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung 5 (Vermögens- und Eigentumskriminalität) der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt zu übertragen.

1) PKS-SN 5110.

2) Für 2005 liegen die Fallzahlen der PKS noch nicht vor.

3) PKS-SN 5175.

Für die Bekämpfung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Computerkriminalität (IuK-Kriminalität, siehe Vorwort) stehen, ist bei der Polizei Bremen das Fachkommissariat K 53 der Direktion Kriminalpolizei/LKA zuständig. Damit ist eine, auf die Bekämpfung dieses Deliktsfeldes zentrale ausgerichtete Sachbearbeitung organisiert.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden die Deliktsfelder bei der Kriminalpolizei in einem gesonderten Sachgebiet des Kommissariats 3 (K 37 „Betrug/Internetkriminalität“) bearbeitet.

2. Inwieweit werden in diesem Bereich Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen von der Polizei durchgeführt?

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), an dem unter anderem alle Landeskriminalämter in Deutschland beteiligt sind, und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschäftigen sich seit geraumer Zeit intensiv mit dem Thema Betrugs-kriminalität im Zusammenhang mit dem Internet und haben bereits umfangreiche Handlungsvorschläge für eine sichere Internetnutzung erarbeitet und vorgestellt. Ziel ist es, bundesweit die Verbraucher, Wirtschaft, Verwaltung, Multiplikatoren, Medien und Präventionsträger über Erscheinungsformen dieser Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären, um eine Reduzierung der Betrugsgefahren im Zusammenhang mit dem Internet zu erreichen.

Die Herausgabe und Verbreitung von diesbezüglichen Medien und Konzepten des ProPK werden unter anderem im Rahmen der kriminalpräventiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowohl auf Bundesebene als auch durch die örtlichen Polizeidienststellen organisiert.

Um gezielt gegen die Waren- und Warenkreditbetrügereien im Online-Handel vorzugehen, hat die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes in Kooperation mit einem Internetauktionshaus und dem Bundesverband des Deutschen Versandhandels im Internet praktische Hinweise und Tipps für Verbraucher und Anbieter eingestellt. Ergänzend hierzu informieren die Polizeibehörden in Gesprächen, eigenen Aufklärungskampagnen sowie im Rahmen von Zeitungsveröffentlichungen und Rundfunkinterviews über die Tricks der Internet-Betrüger und erläutern, wie sich der Einzelne davor schützen kann.

Des Weiteren führt die Polizei mit Unterstützung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über den Internet-Auftritt des ProPK eine Online-Kampagne zum sicheren Umgang mit dem Internet durch mit dem Ziel, die möglichen Gefahren des Internets vor Augen zu führen, und dabei gleichzeitig dem Einzelnen zu helfen, die Sicherheit des eigenen Computers mit praktischen Anleitungen zu verbessern.

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven weisen im Rahmen ihrer Internet-Darstellungen auf die diesbezüglichen Medien und Ansprechpartner der Behörde hin.

3. Sind die Anbieter der Internetplattformen, über die Verkäufe oder Käufe stattfinden, verpflichtet, die Identität der Akteure zu prüfen?

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG) hat der Diensteanbieter dem Nutzer die Inanspruchnahme der Teledienste anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist.

Die Anbieter von Internetplattformen, über die Verkäufe oder Käufe stattfinden, sind nicht verpflichtet, die Identität der Verkäufer oder Käufer zu prüfen. Das für derartige Dienste geltende Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz – TDG) sieht eine solche Pflicht nicht vor. Werden dem Diensteanbieter aber rechtswidrige Handlungen bekannt, muss er nach § 11 Teledienstegesetz geeignete Maßnahmen wie die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr treffen, um weitere Rechtsverletzungen zu vermeiden.

4. Wie werden Internet-Verkäufe im gewerblichen Sinne, die den Finanzbehörden gegenüber nicht angegeben werden, strafrechtlich gewürdigt?

Die strafrechtliche Behandlung von Steuerhinterziehungen (§§ 370, 370 a Abgabenordnung) im Zusammenhang mit gewerblichem Online-Handel unter-

scheidet sich nicht von der Strafverfolgung derartiger Delikte in anderen Bereichen.

Gemäß § 370 Abgabenordnung (AO) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht, oder
4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Gemäß § 370 a AO wird wegen gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer in den Fällen des § 370 AO gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

5. Wer überprüft in Bremen die gewerbsmäßigen Verkäufer, z. B. so genannte Power-Seller, ob sie gewerblich angemeldet und damit umsatzsteuerpflichtig sind?

Gewerbsmäßig handelnde Internet-Verkäuferinnen und -Verkäufer sind gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) zur Anmeldung ihres Gewerbes beim Stadtamt, bei dem die Anzeigen registriert werden, verpflichtet. Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die vom Stadtamt verfolgt und geahndet wird.

Die GewO sieht eine Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit der Internet-Verkäuferinnen und Verkäufer in besonderen Einzelfällen vor, für deren Prüfung ebenso wie für die Überwachung der Einhaltung der gewerberechtlichen Meldepflicht beim Stadtamt die dafür erforderliche technische Ausstattung eines Arbeitsplatzes vorgesehen ist.

Die steuerliche und steuerstrafrechtliche Prüfung und Ermittlung von Internet-Verkäufern findet in Bremen zentral durch die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Bremerhaven statt. Diese überprüft zurzeit schwerpunktmäßig steuerlich relevante Daten aus Internetverkäufen des Auktionshauses „Ebay“, die bundesweit zentral durch die so genannte Task Force bei der Oberfinanzdirektion Hannover – Steuerabteilung Oldenburg – erhoben und an die zuständigen Steuerfahndungsstellen weitergeleitet werden. Das übersandte Kontrollmaterial wird von der Steuerfahndungsstelle überprüft und gegebenenfalls nach Einleitung eines Strafverfahrens und Abschluss des Ermittlungsverfahrens zur strafrechtlichen Würdigung der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Bremen-Ost oder in Fällen mit besonderer Schadenshöhe der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Neben der Zuständigkeit der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Bremerhaven für die Ermittlung steuerstrafrechtlicher Sachverhalte wird die steuerliche

Überprüfung der Internetverkäufer zentral durch das Finanzamt Bremen-Mitte wahrgenommen. Der Senator für Finanzen erhält quartalsweise Datenmaterial für das Bundesland Bremen vom Bundeszentralamt für Steuern, bei dem regelmäßig ein steuerlicher Internet-Abgleich stattfindet. Die erhobenen Daten werden den betroffenen Ländern zur steuerlichen Auswertung zur Verfügung gestellt, um die steuerliche Erfassung der Internetverkäufer sicherzustellen.